

Satzung des Vereins „Stadtmarketing Schalksmühle e.V.“
(*Korrektur der Satzung vom 29.01.2019 // Neufassung vom 11.9.2019*)

Präambel

Die Gemeinde Schalksmühle ist eine wirtschaftlich starke Kommune mit hoher Lebensqualität. Der Wettbewerb der Städte und Gemeinden um Besucher, qualifizierte Arbeitskräfte oder die Ansiedlung und den Erhalt von Unternehmen macht es mehr als bisher notwendig, sich positiv von anderen Städten und Gemeinden abzuheben, um eine Entscheidung zugunsten des eigenen Standorts zu bewirken.

Der Stadtmarketingverein versteht sich dabei als Partner und Schnittstelle zur Bürgerschaft, Wirtschaft, Vereinen sowie Politik und Verwaltung. Er ist Koordinator, Impuls- und Ideengeber sowie Motor, diese Ziele zu erreichen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Stadtmarketing Schalksmühle e.V.“ und ist am 29. Juli 2005 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüdenscheid (VR 1340) eingetragen worden.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Schalksmühle.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

(1) Ziel des Stadtmarketing Schalksmühle e.V. ist es,

- die vorhandenen Kräfte aus Gesellschaft, Kultur und Wirtschaft stärker zu bündeln,
- im Rahmen des gemeinsam vom Ausschuss für Demographie, der Bürgerschaft und der Politik entwickelten Leitbildes in einem abgestimmten, kooperativen und dauerhaft angelegten Prozess die Attraktivität und Standortqualität der Gemeinde Schalksmühle für Bürgerinnen und Bürger als auch für Gäste nachhaltig zu verbessern und die Gemeindeentwicklung zu fördern

(2) Zweck des Vereins ist es, im Sinne der Präambel die organisatorischen Grundlagen zu schaffen und alle erforderlichen Maßnahmen zu initiieren, zu fördern oder selbst durchzuführen.

(3) Zur Erreichung des Vereinszwecks wird der Verein dabei insbesondere die Vielfalt und die Potentiale im wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und touristischen Bereich herausstellen, vermarkten und kommunizieren.

(4) Der Verein arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben mit der Gemeindeverwaltung, mit Rat und Politik, mit Institutionen, Interessengemeinschaften, Vereinen und der Wirtschaft eng zusammen. Er pflegt die Beziehungen sowie den Informations- und Gedankenaustausch mit den zuständigen öffentlichen Stellen, Wirtschaftsverbänden, berufsständischen Einrichtungen, Tourismusorganisationen und anderen Entscheidungsträgern.

(5) Zu den Aufgaben des Vereins gehört auch die Beschaffung und Verwaltung von Fördergeldern.

(6) Der Verein steht allen am Wohl von Schalksmühle interessierten Personen offen. Er ist von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Ausrichtungen unabhängig.

§ 3 - Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person bzw. jede Personengesellschaft/-vereinigung werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und sich der Gemeinde Schalksmühle verbunden fühlt.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der/die Bewerber/in für den Fall seiner/ihrer Aufnahme die Satzung des Vereins an und verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweiligen Satzungsbestimmungen.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem/der Bewerber/in mitzuteilen, im Falle der Ablehnung schriftlich. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(4) Die Mitgliedschaft wird erst mit vollständiger Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages gemäß nachfolgendem Abs. 7 wirksam.

(5) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung können von den Mitgliedern unter Beachtung der Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung DSGVO folgende Daten erhoben und gespeichert werden:

- Vor- und Zuname,
- Geburtsdatum
- Firma/Firmenname und ggf. Ansprechpartner,
- Anschrift,
- E-Mail-Adresse,
- Telefonnummer,
- Bankverbindung.

(6) Eine Veröffentlichung von Daten darf nur bei Vorlage eines schriftlichen Einverständnis des jeweiligen Mitglieds erfolgen.

(7) Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig. Hierzu erhebt der Verein einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung, die sämtliche Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins regelt, festgelegt wird.

(8) Der Beitrag ist als Jahresbeitrag bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten. Hierfür ist dem Verein eine Einzugsermächtigung für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erteilen. Im Falle einer Lastschriftrückgabe ruhen bis zur vollständigen Entrichtung des Jahresbeitrags alle Rechte des Mitgliedes, wie z.B. das Stimmrecht auf Versammlungen. Die durch eine Lastschriftrückgabe entstandenen Ausgaben sind dem Verein vom Mitglied zu erstatten.

(9) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen und dürfen durch ihr Auftreten in der Öffentlichkeit das Ansehen des Vereins nicht schädigen.

(10) Die Mitglieder haben dem Verein eine etwaige Anschriftenänderung möglichst umgehend mitzuteilen.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt (Abs. 2) oder Ausschluss aus dem Verein (Abs. 3 und 4).
- (2) Der Austritt kann nur zum Geschäftsjahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden, wobei zur Einhaltung der Frist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den Vorstand erforderlich ist.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 1. bei Zahlungsrückstand von mindestens einem Jahresbeitrag trotz vorheriger schriftlicher Mahnung;
 2. bei unehrenhaften Handlungen;
 3. bei Vereins schädigendem Verhalten in Form schwerer oder nachhaltiger Verstöße und Zuwiderhandlungen gegen die Ziele und Interessen des Vereins sowie den Vereinszweck;
 4. bei Nichterfüllung/Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen.

Die vorstehend unter 2.-4. genannten Ausschlussgründe rechtfertigen einen Ausschluss aus dem Verein jedoch regelmäßig nur nach vorheriger fruchtloser Abmahnung.

(4) Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins abschließend und endgültig. Mit dem Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein erlöschen etwaige Forderungen des Vereins gegenüber diesem Mitglied jedoch nicht.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) die Projektgruppen

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen werden. Zu allen Versammlungen wird mit 14-tägiger Ladungsfrist unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist außerdem unter Wahrung der Frist gem. Abs. (1) einzuberufen,
 1. wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
 2. wenn der Vorstand dies mit entsprechender Mehrheit beschließt,
 3. wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (3) Die Einladungen erfolgen per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Für den Versand per E-Mail gilt zur Wahrung der Frist das Datum der Absendung. Zur Wahrung der Frist per Brief genügt die Aufgabe zur Post.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Versammlung ordnungsgemäß nach Abs. (1) einberufen wurde.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Mitglieder, welche nicht natürliche Personen sind, üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch ihre Organe oder den zur Vertretung berechtigten Personen aus. Zur Ausübung des Stimmrechtes können Mitglieder, ihre Organe oder zur Vertretung berechnigte Personen im Falle der Verhinderung einen Vertreter schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und dem Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Eine Person darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Die/Der Vorsitzende oder ihre/sein Stellvertreter leitet die Versammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt-soweit diese Satzung nicht andere Bestimmungen vorsieht-per Handzeichen und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (7) Wird eine geheime Beschlussfassung beantragt, ist über den Antrag abzustimmen. Er gilt mit einfacher Mehrheit als angenommen.
- (8) Änderungen der Satzung einschließlich einer Änderung des Vereinszweckes bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Richtlinien der Vereinsarbeit. Darüber hinaus ist sie für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes

- Entgegennahme der Jahresabrechnung
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über den Einspruch gegen den Vorstandsbeschluss zum Ausschluss von Mitgliedern wegen den Verein schädigenden Verhaltens
 - Beschluss der Beitragsordnung.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins beschließen, dass
- die Geschäftsführung des Vereins auf einen Stadtmarketingmanager übertragen wird
 - Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (11) Anträge sind schriftlich zu stellen und müssen eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Die Tagesordnung kann vor Eintritt in die Beratungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden, wenn es sich um Vereinsangelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden.
- (12) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die der wesentliche Verlauf und der Wortlaut der gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, zu unterzeichnen. Das Protokoll ist spätestens drei Monate nach der Mitgliederversammlung an die Mitglieder analog zu den Einladungen zu versenden.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen,

- dem oder der 1.Vorsitzenden
- dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem oder der Verantwortlichen für Finanzen (Schatzmeister)

Dies ist der Gesamtvorstand des Vereins.

Der Gesamtvorstand bildet den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

- (2) Der Vorstand kann durch Wahl in einer Mitgliederversammlung um bis zu 2 Personen als 1. bzw. 2. Beisitzer erweitert werden.
- (3) Zum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder bestellt werden.
- (4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Die jeweiligen Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hierbei ist anzustreben, dass im jährlichen Wechsel immer ein Teil der Vorstandsmitglieder zur Wahl steht, so dass eine kontinuierliche Wahrnehmung der Vorstandsarbeit gewährleistet bleibt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder zur Kontinuität bei der Wahrung der Aufgaben ein Ersatzmitglied berufen. Dieses ist zeitnah von einer Mitgliederversammlung zu bestätigen oder es muss eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (7) Alle Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Wird eine geheime Beschlussfassung verlangt, ist darüber mit einfacher Mehrheit abzustimmen. In eilbedürftigen Fällen ist eine Beschlussfassung des Vorstandes im Umlaufverfahren möglich.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der alle Vereinsangelegenheiten geregelt werden, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (9) Der Bürgermeister der Gemeinde Schalksmühle oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Gemeindeverwaltung ist - vorbehaltlich seiner Zustimmung - beratendes Mitglied im Vorstand.
- (10) Der Vorstand kann jederzeit Mitglieder oder externe Fachkräfte / sachkundige Bürger mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (11) Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Geschäftsführung des Vereins auf einen Stadtmarketing-Manager übertragen.

§ 8 Projektgruppen

- (1) Projektgruppen sind ein wesentliches Element bei der Umsetzung der Aufgaben und Ziele des Stadtmarketingvereins. Der Vorstand richtet von sich aus oder auf Initiative von Mitgliedern für bestimmte Themen oder Aufgaben Projektgruppen ein. In diesen Gruppen können sowohl Vereinsmitglieder als auch interessierte Nichtmitglieder mitwirken.
- (2) Der Leiter einer Projektgruppe muss ein Mitglied des Stadtmarketing Vereins e.V. sein.
- (3) Die Projektgruppen unterstützen den Vorstand und – soweit bestellt – den/die Geschäftsführerin. Arbeitsergebnisse, Initiativen und Maßnahmen stimmen die Gruppen mit diesen ab und geben regelmäßig Rückmeldung über den Stand des Projekts.

§ 9 Vergütung der Vereinstätigkeit

- (1) Die Tätigkeit innerhalb des Vereins sowie der Organe des Vereins ist - sofern nicht gemäß § 6 (10) anders beschlossen - grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (2) Kosten und Ausgaben für ein Projekt werden erstattet, sofern auf diese bereits in der Projektbeschreibung hingewiesen und sie vom Vorstand bewilligt wurden.

§ 10 - Auflösung des Vereins und Beendigung aus anderen Gründen

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Vorstand dies einstimmig beschlossen hat oder 1/10 aller Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe der Einberufung vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann von der ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (5) Im Falle der beschlossenen Auflösung des Vereins oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an durch die Mitgliederversammlung festgelegte gemeinnützige Einrichtungen/Zwecke.

§ 11 - Gültigkeit und Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde durch die [Mitgliederversammlung am 11.09.2019](#) beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.


Gerwart Pätch

(Vorsitzender und Leiter der außerordentlichen Mitgliederversammlung)